

Förderbedingungen für den Kreativfonds des Saarlandes

Das Saarland gewährt über die Arbeit und Kultur gGmbH kulturellen Vereinen aller Sparten mit Sitz im Saarland einen einmaligen Zuschuss zu den Sachkosten bei der Anschaffung von Equipment. Dadurch sollen die Vereine eine Erleichterung bei der Ausübung ihrer kulturellen Arbeit erhalten. Der Kreativfonds stellt Mittel bereit, um saarländischen Kunst- und Kulturvereinen in akuten Bedarfsfällen eine unkomplizierte finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Das Programm soll Kulturvereine in Form von einmalig ausgezahlten Zuschüssen zur Zahlung von Sachkosten für konkrete Anschaffungen finanziell unterstützen.

Darüber hinaus verfolgt das Programm folgenden Zweck: Ziel ist die Erhaltung und Stärkung der lebendigen und vielfältigen Vereinslandschaft im Saarland. Das Saarland als Vereinsland hat mit dem demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Verschwinden von Vereinen zu kämpfen. Der Kreativfonds soll den Kulturvereinen als niedrigschwelliges Angebot für eine finanzielle Unterstützung dienen und ihnen damit einhergehend auch eine angemessene Anerkennung für die Vereinsarbeit entgegenbringen. Folglich dient der Kreativfonds zum Ausgleich beziehungsweise der Milderung von Nachteilen der bestehenden Vereine.

1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Arbeit und Kultur Saarland gGmbH.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzhilfe

Gegenstand der Unterstützung ist eine einmalige Zahlung beziehungsweise Zuzahlung zu den Sachkosten, die den Vereinen zur Beschaffung notwendiger Sachmittel entstanden sind.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausschließlich **saarländische Kunst- und Kulturvereine**, die im Saarland ansässig und aktiv sind. Ebenso können vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen gefördert werden (z.B. Kirchen).

4. Voraussetzung der Finanzhilfe

Die Antragstellerin oder der Antragsteller zeigt mit dem Antrag auf eine finanzielle Unterstützung aus dem Kreativfonds einen notwendigen Bedarf des Vereins an. Erstattungsfähig sind **Sachkosten** für Material und Ausstattung, welches dringend benötigt wird. Dies können sein: Instrumente, Noten, technische Ausstattung, Kreativmaterialien, Uniformen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

Die Bewilligungsstelle entscheidet in der Reihenfolge des Eingangsdatums des vollständigen Antrags mit allen notwendigen Nachweisen.

Die finanzielle Unterstützung kann in Höhe von bis zu 3.000 Euro für eine konkrete Anschaffung gewährt werden.

6. Verfahren

Der unterzeichnete Antrag auf eine finanzielle Unterstützung aus dem Kreativfonds ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars elektronisch an die Bewilligungsstelle zu richten. Der Antrag ist mit den notwendigen Erklärungen zu unterschreiben und einzureichen. Das Antragsformular wird von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt und auf der Homepage bereitgestellt. Dem Antrag ist ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag für die geplante Anschaffung beizufügen.

Nach Prüfung des Vorhabens kann die Finanzhilfe gewährt werden. Ob dies der Fall ist, hat die Bewilligungsstelle dem Antragsteller anzuzeigen. Danach ist es dem Verein möglich, seine Anschaffung zu tätigen.

Der Verein muss zum Erwerb in Vorleistung gehen. Nach Übersendung der Rechnung inklusive Zahlungsnachweis erfolgt die Auszahlung auf das angegebene Bankkonto des Vereins.

Die Bewilligungsstelle führt gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur einen Nachweis der verausgabten Mittel.

7. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Daten durch die Bewilligungsstelle und deren Hausbank sowie durch das Ministerium für Bildung und Kultur verarbeitet werden.